

## 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg

Vom 22. Januar 2016

Aufgrund §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 25. November 2015 und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 15. Mai 2001 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 643), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. November 2011 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 957), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Städte und Gemeinden

1) Baumgarten	17) Hohen Sprenz	33) Penzin
2) Bernitt	18) Hoppenrade	34) Plaaz
3) Bibow	19) Jürgenshagen	35) Reimershagen
4) Blankenberg	20) Klein Belitz	36) Rühn
5) Borkow	21) Klein Upahl	37) Sarmstorf
6) Bützow	22) Kloster Tempzin	38) Steinhagen
7) Dabel	23) Krakow am See	39) Tarnow
8) Diekhof	24) Kuchelmiß	40) Wardow
9) Dobbin-Linstow	25) Kuhlen-Wendorf	41) Warin
10) Dolgen am See	26) Kuhs	42) Warnow
11) Dreetz	27) Laage	43) Weitendorf, Amt Sternberger Seenlandschaft
12) Glasewitz	28) Lohmen	
13) Groß Schwiesow	29) Lüssow	44) Witzin
14) Gülzow-Prüzen	30) Mistorf	45) Zehna
15) Gutow	31) Mühl Rosin	46) Zepelin
16) Hohen Pritz	32) Mustin	

bilden unter dem Namen „Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg“ einen Zweckverband im Sinne der §§ 150 – 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstandsvorsitzende, auch Vorsitzender der Verbandsversammlung, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 370,- EUR.“

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten nach Maßgabe der Entschädigungs-VO M-V für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- EUR. Die Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die eigenhändige

Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Das Sitzungsgeld wird jährlich rückwirkend durch Überweisung gezahlt. Der Vorstandsvorsteher erhält kein Sitzungsgeld. “

4. § 10 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zahlung von Reisekostenvergütung richtet sich nach § 16 Absatz 2 der EntschVO M-V, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

5. In § 19 Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 22. Januar 2016

**Christian Grüschow  
Verbandsvorsteher**

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011).

AmtsBl. M-V/AAz. 2016 S.68